

PETITIONSAUSSCHUSS

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2C  
N-7020 Trondheim

BEARBEITET VON Frau Bertram

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

TEL 0391 560-

MAGDEBURG

5-J/131

1206

5. Februar 2008

**Bescheid zu Ihrer Petition Nr. 5-J/131  
Umsetzung von Vorschlägen des Menschenrechtskommissars**

Sehr geehrter Herr Keim,

der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt hat Ihre Petition in seiner 32. Sitzung am 31. Januar 2008 abschließend behandelt. Im Ergebnis der Beratung wird der Petitionsausschuss dem Landtag empfehlen, Ihre Petition für erledigt zu erklären. Dies erfolgt mit einer Beschlussempfehlung in Form einer Sammelübersicht, die halbjährlich dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt wird. Die nächste Vorlage an den Landtag erfolgt voraussichtlich im Juni/Juli 2008.

Vorab teilen wir Ihnen die Begründung zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses mit. Sollte der Landtag der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses folgen, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihre Ausführungen, Behauptungen und teilweisen Anschuldigungen im Wesentlichen nicht auf Sachsen-Anhalt bezogen werden können.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung in Ihrer Petitionssache berichten lassen.

Sie vertreten die Auffassung, menschenrechtliche Vorgaben, die sich aus internationalen Übereinkünften und dem Europarecht ergäben, würden in Deutschland unzureichend umgesetzt. Zur Begründung Ihrer Auffassung berufen Sie sich auf eine Vielzahl von Quellen, die Sie teils referieren, teils wörtlich zitieren. Bei den in Bezug genommenen Quellen handelt es sich um internationale Übereinkünfte, europäische Rechtsakte sowie Stellungnahmen und Publikationen unterschiedlicher Herkunft.

Der Petition lässt sich weder ein greifbares Anliegen noch eine eigene Betroffenheit von Ihnen in einem konkreten Fall entnehmen. Darüber hinaus betreffen die von Ihnen angesprochenen Fragen, soweit sich darin konkrete Anliegen abzeichnen, überwiegend Gegenstände

der Bundesgesetzgebung, so etwa, wenn Sie die vermeintlich unzureichende Ratifizierung oder Umsetzung verschiedener internationaler Übereinkommen kritisieren.

Ein spezieller Bezug zu Sachsen-Anhalt kann allenfalls gesehen werden, soweit Sie Anregungen zur Juristenausbildung und zum Zugang des Bürgers zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung geben.

Sie regen sinngemäß an, den Menschenrechten einen größeren Stellenwert in der Juristenausbildung und der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten einzuräumen. Sie berufen sich in diesem Zusammenhang insbesondere auf einen von Ihnen referierten Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats aus dem Jahr 2007. Die Anregung hat deshalb einen Bezug zum Land Sachsen-Anhalt, weil Sie unter anderem das kindschaftsrechtliche Verfahren „Görgülü“ und die Mitglieder des mit dem Verfahren befassten Senates des Oberlandesgerichts Naumburg benennen.

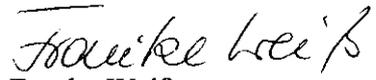
Ihnen wird darin gefolgt, dass das Verfahren „Görgülü“ die Diskussion um den Einfluss des europäischen Rechts auf die nationale Rechtsordnung und die Bindung deutscher Gerichte und Behörden nicht nur an die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmten Grundrechte sondern auch an Garantien, die sich aus internationalen Rechtsquellen ergeben, belebt hat. Der Fall hat dazu geführt, dass unterschiedliche Auffassungen über den Rang der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Umfang der Bindung nationaler Gerichte an die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Oberlandesgericht Naumburg, dem Bundesverfassungsgericht und schließlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertreten wurden. Die in dieser Sache ergangenen Entscheidungen der vorbenannten Gerichte aus den Jahren 2003 und 2004 haben in der Rechtswissenschaft ein großes Echo gefunden und zur weiteren Klärung des Rangverhältnisses zwischen den Rechtsquellen menschenrechtlicher Garantien beigetragen. Das Bewusstsein um den Einfluss internationalen Rechts auf das nationale Recht ist in der deutschen Rechtslehre und Rechtspraxis durch diesen von der Öffentlichkeit außerordentlich beachteten Fall geschärft worden.

Dennoch wird derzeit kein Anlass gesehen, auf eine stärkere Betonung europäischer Menschenrechte in der Juristenausbildung oder der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten hinzuwirken. Maßgeblichen Einfluss auf den Inhalt der Juristenausbildung haben die Anforderungen, denen die Kandidaten der Juristischen Staatsprüfungen entsprechen müssen. Diese ergeben sich aus dem in § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPrVO) beschriebenen Katalog der Pflichtfächer, die in den Staatsprüfungen beherrscht werden sollen. Gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 a JAPrVO gehören die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte nebst den sich darauf beziehenden Wirkungen des Europarechts zum verpflichtenden Prüfungsstoff. Diese Vorschrift garantiert, dass die Absolventen der juristischen Staatsprüfungen über ausreichende Kenntnisse der Grundrechte und ihrer europarechtlichen Entsprechungen verfügen.

Soweit Sie das Thema „Zugang des Bürgers zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung“ ansprechen, kann sich ein Bezug zum Land Sachsen-Anhalt daraus ergeben, dass Sie in diesem Zusammenhang ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg erwähnen. Ferner beklagen Sie, dass einige Bundesländer - so auch in Sachsen-Anhalt - kein Informationsfreiheitsgesetz erlassen hätten. Dem diesbezüglichen Anliegen von Ihnen wird voraussichtlich durch das Gesetzgebungsverfahren zu dem bereits in den Landtag eingebrachten Landesgesetz zur Informationsfreiheit Rechnung getragen werden.

In seiner Sitzung hat sich der Petitionsausschuss der Stellungnahme der Landesregierung angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Frauke Weiß".

Frauke Weiß  
Vorsitzende